

# Vertrag

über

die Lieferung einer Fahrspitze für die Gemeinde

Weiler bei Simsbach

Die Gemeinde Weiler überträgt dem Fabrikanten  
Gebmüder Racherb in Karlsruhe die Lieferung  
einer 4-rädigen Fahrspitze — mit — ohne Saugwerk unter den folgenden

## Bedingungen:

### §. 1.

Die Spritze nebst Zubehör muß den gesammten Bestimmungen, wie dieselben in den von dem Verwaltungsrath der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse mit Genehmigung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern vom 13. August 1888 Nr. 15800 veröffentlichten Vorschriften über die Beschaffenheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräthe sowie Mannschafte-Ausrüstungen unter A. I, II. und III. enthalten sind, in allen Theilen entsprechen.

Außerdem und im Besonderen wird noch Nachstehendes festgesetzt:

### §. 2.

Die Spritze erhält 2 vertikalstehende — schrägstehende — liegende — Cylinder von 110 mm Durchmesser im Dichten. Der Füllungsraum eines Cylinders muß bei einem vollständigen Kolbenhub mindestens 2,15 Liter betragen.

### §. 3.

Die Spritze erhält 2 Ausflußöffnungen mit Anschlußtheilen (Gewinden — Kupplungsstücken) zur Befestigung der Druckschläuche.

§. 4.  
Das Wagengestell ist aus Schmiedeeisen hergestellt und ruht mit mit Anwendung von Federn auf sogenannten Halbpatentlagen. Auf dem Wagen sind 4 Mannschaftssitze anzubringen und zwar 2 auf dem Bocke, 2 auf dem

Heimkehrwagen.

§. 5.  
An dem Wagen ist ein Geräthekasten anzubringen, und zwar am Heimkehrwagen, sowie ein abnehmbarer Schlauchhaspel mit genügendem Raum zur Aufnahme von 60 meter Druckschläuchen.

§. 6.  
Sämmtliche Schlauchverbindungen werden als bad. Normalgewinde durchgeführt und der Spritze nachstehende Schläuche und Zubehör beizugeben:

1. Gummispiral-Saugschläuche, im Ganzen 8 meter in 4 Theilen zu je 2 meter. Hierzu ein abnehmbarer Kupferseifer nebst Schutzkorb.
2. Handdruckschläuche bester Qualität, im Ganzen 60 meter, in Theilen zu je 10 meter.
3. Handdruckschläuche mit Gummieinlage, 2 Stück zu je 2 meter Länge.
4. Strahlrohre 2 Stück, nebst 5 Mundstücken

§. 7.  
Ferner ist mitzuliefern:

1. eine aus guter ungebleichter Leinwand gefertigte, zur vollständigen Ueberdeckung der Spritze ausreichende Schutzdecke.
2. Zur Unterbringung im Geräthekasten alle nöthigen Schraubenschlüssel und sonstigen zum Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Spritzenwerkes nöthigen Werkzeuge, ferner ein Holzhammer, Schwamm, Rehrbesen, Delfännchen und eine Büchse mit 250 gramm bestes Kolbenfett.

3. 2 Galmen.

§. 8.  
Spritzenwerk und Wagen erhalten — mit Ausnahme der blank bearbeiteten Theile — einen Anstrich von dam helgrüner Farbe mit feiner Bezeichnung; außerdem ist mit großer deutlicher Schrift an leicht sichtbarer Stelle der Name der Gemeinde anzubringen.

§. 9.

Nebst der Verbindlichkeit, die Spritze in allen Theilen den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend zu liefern, übernimmt der Fabrikant eine Garantie auf die Dauer von *zwei* Jahren mit der Verpflichtung, alle während dieser Zeit in Folge geringen Materials oder unpünktlicher Arbeit sich ergebenden Mängel auf seine Rechnung einschließlich erwachsender Transportkosten zu verbessern oder zu beseitigen.

§. 10.

Für die Lieferung der Spritze wird dem Fabrikanten eine Frist von längstens *2* Monaten, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages, beziehungsweise der von Seiten des Verwaltungsrathes der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse erfolgten Genehmigung desselben an gerechnet, eingeräumt. Die Ablieferung erfolgt kostenfrei an dem von der Gemeinde bezeichneten Platze *d. h. Franco*

*nachstehender Bestimmung.*

§. 11.

Dem Verwaltungsrath der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse ist es anheimgestellt, die Prüfung von Spritze und Zubehör durch einen vor ihm zu bezeichnenden Sachverständigen oder durch eine Kommission vornehmen zu lassen.

Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant nicht zu tragen, dagegen fallen demselben die aus seiner persönlichen Anwesenheit oder durch seine Vertretung erwachsenden Kosten zur Last.

§. 12.

Sollte die Spritze bei der vorerwähnten Prüfung den in diesem Vertrag gegebenen Bestimmungen nicht vollständig entsprechen, so steht der Gemeinde das Recht zu, die Annahme der Spritze zu verweigern, und, falls nicht binnen angemessener Frist vertrags- und bestimmungsmäßige Herstellung erfolgt, den Vertrag aufzulösen.

§. 13.

Der für die Spritze sammt Zubehör einschließlich der Transportkosten vereinbarte Preis von

*1500,- M. + auch 30.-Wark*  
mit Worten: *Dreizehnhundert Mark + auch Dreißig.*

wird nach vollzogener Prüfung und der hieraus gewonnenen Ueberzeugung der vertragsmäßigen

Lieferung *in bar.*

an den Fabrikanten ausbezahlt.

§. 14.

Dieser Vertrag, welcher jedoch erst mit der von dem Verwaltungsrath der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse erteilten und beigefügten Genehmigung in Kraft tritt, ist dreifach ausgefertigt und jedem der beiden vertragschließenden Theile eine Ausfertigung hiervon behändigt worden, während das dritte Exemplar zu den Akten der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse ging.

(Ort und Tag) Weiler 6. Oktober 1905

Karlsruhe 17. März 1905.

Für die Gemeinde:

August Haack J. S. Ehrlich  
M. G. Fischer  
H. G. Schulze  
Die Fabrikanten:  
Hilfmeister Fischer

Dem vorstehenden Beirathe wird hiermit die in dem §. 14 desselben vorbehaltene Genehmigung ertheilt. Die der Gemeinde in Aussicht gestellte Unterstützung wird nur ausbezahlt, wenn die Prüfung ein in jeder Hinsicht günstiges Ergebnis geliefert hat oder die etwa vorgefundenen Mängel rechtzeitig verbessert worden sind, worüber die Entscheidung lediglich dem unterzeichneten Verwaltungsrath zusteht.  
Karlsruhe, den

### Der Verwaltungsrath

der

Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse:

Ein ausführlicher Bericht über die Feuerlöscheinrichtung liegt vom 29. Mai 1913 vor.

### Bericht

des Feuerlöschinspektors Herrn Haack in Sinsheim

über die

am 29. Mai 1913 vorgenommene Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen

der

Gemeinde Weiler Amt Sinsheim

Einwohnerzahl 996

I.	Den Feuerlöschdienst versteht eine Freiw. Feuerwehr	Löschmannschaft	
	dieselbe hat	Offiziere	in der Hilfsmannschaft
	I. Zug	Mann	<u>125</u> Mann
	II. "	"	"
	III. "	"	"
	IV. "	"	"
	V. "	"	"
	Signalbläser und Trommler		
	Radsfahrer und Feuerreiter <u>3</u>	im Ganzen	<u>125</u>
	Sanitätsleute		
	im Ganzen <u>3</u>		
	Besteht neben der Freiw. Feuerwehr noch eine andere Löschhilfe?		
	(Fabrikfeuerwehr etc., Stationsfeuerwehr)?		
	Uniformierung?		
	Persönliche Ausrüstung? Helme? Beile m. Taschen? Steigergurten? Steigerleinen?		
	Entspricht sie den Vorschriften?		

II.

Geräte.

I. Zug

bespannte Mannschaftswagen .....  
 Hakenleitern, mit 1 Haken ..... **3**  
 Hakenleitern, mit 2 Haken ..... **1**  
 Drehleitern .....  
 Sprungtuch .....  
 Ruffschack .....  
 Ruffschuch .....  
 sonstige Rettungsgeräte .....  
 Sind die Geräte auf Wagen? .....  
 Handlaternen ..... **4**  
 Sackeln ..... **100**  
 Pechkränze ..... **100**  
 Pechständer ..... **5**

II. Zug

Balance- und Drehleitern .....  
 mechan. Leitern von ..... Meter Höhe  
 System? ..... Fabrik? .....  
 ausziehbare Anstelleitern .....  
 Anstelleitern mit Stützen ..... **2**  
 Anstelleitern ohne Stützen ..... **1**  
 Steckleitern .....  
 Einreißhaken ..... **5**  
 Schaufeln .....  
 Pickel .....  
 Karste .....  
 Sonst. Aufräumungsgeräte .....  
 Sind die Geräte auf Wagen? .....  
 Wie viel Gerätewagen? .....

III. Zug

Hydrantenwagen .....  
 Schlauchwagen .....  
 gummierte Schläuche mit **80** mm lichte Weite  
 ..... **2** Stück à ..... Meter  
 Stachs- od. Hanfschläuche **80** mm lichte Weite  
 ..... **20** Stück à ..... Meter  
 Kupplung? .....  
 Gewinde? **Norm a D**  
 Übergangsstücke? .....  
 Wasserfässer? .....  
 Bütten? .....  
 Schöpfer? ..... **2**  
 Eimer? ..... **20**  
 Hydranten-Auffäße mit 1 Ausfluß .....  
 Hydranten-Auffäße mit 2 Ausflüssen .....

IV. Zug

Kraftspritzen? Dampf ..... Motor ..... Auto .....  
 4 räder Spritzen mit Saugwerk ..... **1**  
 Cylw. .... **120 mm** wie alt? **1905**  
 Fabrik? **W. Fried. Krupp**  
 4 räder. Spritze ohne Saugwerk ..... **1**  
 Cylw. .... **130 mm** wie alt? **1840**  
 Fabrik? .....  
 Abprohspritzen mit Saugwerk ..... Cylw.  
 Abprohspritzen ohne Saugwerk ..... Cylw.  
 Büttenspritze? .....  
 Hydrophore? .....  
 Schläuche mit weniger als 52 mm L.W.? .....  
 Schläuche mit mehr als 52 mm L.W.? .....  
 Handfeuerlöcher? ..... System? .....

III.

Wasserversorgung.

Wasserleitung? ..... wieviel Druck? .....  
 wieviel Oberflurhydranten? .....  
 wie viel Unterflurhydranten? .....  
 Brandweiser? ..... **1**  
 Fließendes Wasser? .....  
 Laufende Brunnen? ..... **2**  
 Pumpbrunnen? ..... **60**  
 Sonst. Wasserentnahmestellen? .....

IV. Sanitätswesen.

Chirurg m. Taschen ja ausgebildet von wem? Tragbahnen? sonst. Einrichtungen wird Sanitätsunterricht erteilt? durch wen? Rauchschutzapparate Sauerstoffapparate Schutzbrille u. Schwämme Wiederbelebungsapparate

V. Spritzenhaus.

Baulicher Zustand gut, Ausfahrt gut, Ordnung gut, Beleuchtung gut Schlüssel? 2. 2. Ausschließlich zur Unterbringung der Feuerlöschgeräte? Einrichtung zum Trocknen der Schläuche? Pulfaub.

VI. Feuermeldeanlage.

öffentl. Feuermelder? Alarmwecker für Mitglieder? Außen " ? Innen " ? Alarmierung? Klingel

VII. Elektrizität.

Sind Elektr. Anlagen vorhanden? Ist Sürforge in der Wehr getroffen? Sind Plakate für Maßnahmen vorhanden?

VIII. Übung.

1 malige Übung

IX. Bemerkungen und Anträge:

(Angabe etwaiger Mängel der Ausrüstung und der Geräte. Was hat zu ihrer Abstellung zu geschehen? Sind alle erforderlichen Geräte vorhanden? Welche sind neu anzuschaffen? usw.)

Die Spritzen u. Geräte sind in Ordnung 25 Meter Pfeilspritz sind anzuschaffen Luft. Druck 52 mm für Kommandant. dazu 1 Pfeilspritz für Spritzenfaub.

Ort Linsheim der 29 Mai 1918

Wern Heuck

Feuerlöschinspektor.